

**Anlage 11 zum Durchführungsvertrag  
„Schloss Ebnet“, Plan-Nr. 3-65**

Stadt Freiburg im Breisgau - Baurechtsamt  
Postfach, D-79095 Freiburg

Baurechtsamt  
-Untere Denkmalschutzbehörde-

Dezernat V

Schloss Ebnet GmbH & Co. KG  
vertr. durch Frau Juliane van Manen  
Schwarzwaldstr. 278  
79117 Freiburg i.Br.

Adresse: Fehrenbachallee 12  
D-79106 Freiburg i.Br.  
Telefon: 0761 / 201-4351  
Telefax: 0761 / 201-4399  
Internet: www.freiburg.de  
E-Mail\*: guido.steiert@stadt.freiburg.de  
\* nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen  
02719- 19

Ihnen schreibt  
Herr Steiert

Freiburg, den  
29.11.2019

Kulturdenkmal Freiburg, Ebnet, Schwarzwaldstr. 278

Vorhaben Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 15 Abs. 1 DSchG Hier: Sanierungsmaßnahmen an  
Schloß Ebnet  
(f)

*Posteingang: 30.11.2019*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entscheidung vom 18.09.2019 wird zur Übersichtlichkeit wie folgt neu gefasst:

**Entscheidung:**

01 Folgende Maßnahme wird auf der Grundlage des Antrags vom 08.08.2019 Eingang 12.08.2019 und dem Sanierungskonzept von Herrn Restaurator Grether vom Juli 2019 genehmigt:

Sanierung des Schloss Ebnet

**Auflagen:**

1. Die gesamte Maßnahme ist mit dem möglichst geringstem Eingriff, unter weitest gehendem Erhalt der historischen Substanz durchzuführen.  
In diesem Sinne geht Reparatur grundsätzlich vor Erneuerung. Wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist und eine Erneuerung erforderlich ist, ist diese entsprechend dem historischen Bestand durchzuführen.  
Sämtliche Maßnahmen sind daher durch denkmalerefarene Fachfirmen sowie in enger Abstimmung mit den Denkmalbehörden durchzuführen.  
  
Es sind durch die Bauleitung regelmäßige, inhaltlich vorbereitete Jour-Fixe-Termine durchzuführen.
2. Das historische Dachwerk, insbesondere die Schadstellen im Bereich der Fußpunkte, ist zimmermannsmäßig und querschnittsgleich nach dem Vorbild des Bestandes zu reparieren.

Sprechzeiten Baurechtsamt: nur nach Vereinbarung  
Öffnungszeiten Beratungszentrum Bauen und Energie:  
Mo., Di., Mi., Fr. 7.30-12.00 Uhr sowie Do. 7.30-18.00 Uhr

Straßenbahn: Linie 1-2-3-4 Haltestelle Rathaus im Stühlinger  
Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau:  
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX



ren. Additive Ergänzungen (Beihölzer usw.) sind zu vermeiden. Notwendigkeit und Dimensionierung des zusätzlichen Überzugs ist nach Aufdeckung und vollständiger Einsichtnahme der Fußpunkte einzelfallbezogen zu entscheiden, grundsätzlich aber auf das absolute Minimum zu beschränken. Die Ausführungsplanung ist vor Maßnahmebeginn vorzulegen und mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

3. Die Rekonstruktion der bauzeitlichen Farbfassung auf Grundlage der restauratorischen Befunde ist vor Ausführung mittels Musterfläche mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
4. Bei besonderen Schwierigkeiten oder erforderlichen Abweichungen von den genehmigten Maßnahmen, sind diese vor Ausführung mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Der Abschluss der Maßnahmen ist den Denkmalbehörden zur Abnahme anzuzeigen.

5. Die Maßnahme ist im Bauverlauf zu dokumentieren. Hierzu sind Bauzustände vor, während und nach Abschluss der Maßnahme in jeweils mindestens einer Aufnahme fotografisch festzuhalten und schriftlich zu erläutern. Wesentliche Befunde zur Bau- und Nutzungsgeschichte und zur Konstruktion, die im Zuge der Baumaßnahmen sichtbar und anschließend wieder verdeckt werden, sind ebenfalls zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist archivfähig auszuführen. Dies bedeutet, dass mit dokumentenechter Tinte gedruckte und beschriftete Fotoabzüge digitaler Fotos (Format 18x24cm) auf archivbeständigem Papier gemäß DIN ISO 9706. Farbausdrucke aus dem Computer können aus Gründen der Archivierbarkeit nicht akzeptiert werden.

Zusätzlich sind die Fotos als TIF-Datei auf CD zur Verfügung zu stellen. Die Fotos müssen zudem ausreichender Schärfe und Detailtiefe und mit den Objektdaten (Postadresse, Fotograf, Datum) beschriftet sein. Der Fotostandort muss erkennbar sein (Planeintrag inkl. Blickrichtung). Die Dokumentation -einzureichen über das Baurechtsamt Freiburg –Untere Denkmalschutzbehörde- ist dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.3, in einem Exemplar unentgeltlich zu überlassen.

## 6. Monitoring

- 6.1 Ein Jahr nach Abnahme der Maßnahmen, sind der Zustand des Dachwerks und der Decken im Schloss durch einen denkmalerfahrenen Zimmermann und einen Restaurator zu überprüfen. Der unteren Denkmalschutzbehörde ist darüber binnen eines Monats ein Bericht vorzulegen.
- 6.2 Eine weitere Kontrolle entsprechend Ziff. 4.1 ist drei Jahre nach Abnahme der Maßnahmen durchzuführen und darüber binnen eines Monats ein Bericht vorzulegen.
- 6.3 Fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahmen und von da an regelmäßig alle fünf Jahre sind zur Kontrolle des Erhaltungszustands des Schlosses hinsichtlich Dach/Dachwerk, Decken/Deckengemälde, Böden/Wände/Türen/ wandfeste Ausstattung und Fassaden/Fenster, gemeinsame Begehungen durch denkmalerfahrene Fachleute gem. Ziff. 4.1 mit der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege durchzuführen. Über die Begehungen werden gemeinsame Protokolle erstellt, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Notwendigkeit von künftigen Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen treffen können.
- 6.4 Die gesetzlichen Befugnisse der Denkmalbehörden, bedarfsweise oder anlassbezogen weitere Kontrollen durchzuführen und Maßnahmen anzuordnen, bleiben unberührt.


02 Die Gebühr wurde bereits mit der Entscheidung vom 18.09.2019 erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Freiburg, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben vor Fristablauf eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Willi Loba

Im Auftrag



Guido Steiert